

Eitorf, den 07.04.2008

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	29.04.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	23.06.2008

Tagesordnungspunkt:

Zukünftige Gestaltung der Abwassergebührensatzung im Hinblick auf die Einführung der gesplitteten Gebühr

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:

Die in der Vorlage näher beschriebenen Grundzüge der zukünftigen Abwassergebührensatzung nach dem Flächenmaßstab werden wie Folgt beschlossen:

- Maßgebliche Fläche ist die abflusswirksame Fläche. Das sind alle befestigten, versiegelten und/oder überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Je voller Quadratmeter versiegelter, abflusswirksamer Fläche wird je eine Gebühreneinheit in Euro/Cent erhoben.
- Es wird ein einheitlicher Gebührensatz für die zentrale und dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.
- Für begrünte Dachflächen, Bodenflächen mit Ökopflaster o.ä. und Regenwassernutzungsanlagen werden pauschale Flächenabschläge festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Selbstauskunftsverfahren so zu gestalten, dass alle Angaben zur späteren Gebührenfestsetzung im Rahmen dieser Grundzüge erhoben werden. Darüber hinaus wird sie beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechende Änderung der Abwassergebührensatzung zur Beratung vorzulegen.

Begründung:

Die Grundzüge der zukünftigen Abwassergebührensatzung in Bezug auf die neue Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab müssen schon jetzt festgelegt werden, damit das in diesem Jahr geplante Selbstauskunftsverfahren hierauf abgestimmt werden kann. Nur so ist sichergestellt, dass bei den Grundstückseigentümern auch alle, aber eben auch nur die benötigten Angaben abgefragt werden. Die Grundzüge gelten dabei unabhängig davon, mit welcher Methode letztendlich die Selbstauskunft (mit Flurkartenauszug oder mit digitalisiertes Luftbild) durchgeführt wird.

Aufgrund der Empfehlungen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, einschließlich der von dort mit dem Innenministerium abgestimmten Mustersatzung, wird vorgeschlagen ein möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Satzungsmodell für die zukünftige Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu wählen. Dies kann helfen, den mit der Einführung und laufende Pflege verbundenen Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten. Zudem dürfte sich dies positiv auf die Akzeptanz bei den Gebührenpflichtigen auswirken. Außerdem fordert die Rechtsprechung für die Gebührenerhebung nur einen Wahrscheinlichkeits- und keinen Wirklichkeitsmaßstab.

Dazu gehört zunächst der Vorschlag, dass **je voller Quadratmeter versiegelter, abflusswirksamer Fläche grundsätzlich jährlich je eine Gebühreneinheit in Euro/Cent** (Gebührensatz) zu zahlen ist (1:1). Beispielhaft heißt das, dass bei einer versiegelten und abflusswirksamen Fläche von 167 qm (98 qm Dachfläche + 69 qm versiegelte Bodenfläche) und einem angenommenen Gebührensatz von 1,00 €/qm je Abrechnungsjahr eine Niederschlagswassergebühr von 167,- € zu zahlen wäre (167 qm x 1,00 €/qm).

Außerdem wird vorgeschlagen, einen **einheitlichen Gebührensatz** festzusetzen, unabhängig davon, ob die Gemeindewerke das Niederschlagswasser zentral über die Kläranlage (Mischwassersystem) beseitigen oder dezentral (Trennsystem) in einen Vorfluter ableiten.

Neben diesen beiden Grundsätzen sollten nur wenige, pauschalierte Ausnahmetatbestände (Flächenabschläge) geschaffen werden, um dauerhaft unnötig hohen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Dies empfehlen auch Nachbarkommunen wie Windeck und Neunkirchen-Seelscheid aus eigener (leidvoller) Erfahrung. Im Übrigen wurde soeben vom Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass selbst eine Abwassergebührensatzung die keine Flächenabschläge für Ökopflasterflächen enthält, rechtlich nicht zu beanstanden ist, da kein Wirklichkeits- sondern nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Gebührenabrechnung gefordert wird.

Die folgenden Ausnahmen sollen dennoch durch einen Flächenabschlag den Umstand „honorieren“, dass die entsprechenden Flächen nicht zu 100 % abflusswirksam sind, weil Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann und nicht die Kanalisation belastet. Sie stellen einen Kompromiss zwischen Praktikabilität und Gebührengerechtigkeit dar.

Im Einzelnen werden die drei folgenden Ausnahmen vorgeschlagen.

1. Für ex- bzw. intensiv **begrünte Dachflächen** wird ein pauschaler Flächenabschlag von 50 % gewährt (Zahl der betroffenen Fälle in Eitorf geschätzt unter 20).

Beispiel zu 1.:

135 qm begrünte, abflusswirksame Dachfläche ./ 50 % = abgerundet 67 qm anrechenbar und gebührenpflichtig

2. Für Bodenflächen mit „**Ökopflaster**“ o.ä. (Rasengitter, breittufiges Pflaster, Ökopflaster) wird ebenfalls ein pauschaler Flächenabschlag von 50 % gewährt (Fallzahl nicht abschätzbar).

Beispiel zu 2.:

36 qm Rasengittersteine + 22 qm Ökopflaster (beide Flächen abflusswirksam) = 58 qm ./ 50 % = 29 qm anrechenbar und gebührenpflichtig

3. Bei **Regenwassernutzungsanlagen** mit Überlauf in die Kanalisation wird eine Flächenermäßigung nur gewährt wenn,
 - die Anlage nicht nur zur Gartenbewässerung dient und
 - das vorhandene Speichervermögen mindestens 3 cbm beträgt (Fallzahl unter 60).

Dies vorausgesetzt, wird für die an die Zisterne angeschlossene Dachfläche ein pauschaler Abschlag von 50 % gewährt. Der Flächenabschlag soll jedoch durch das vorhandene Speichervolumen auf maximal 15 qm je angefangener Kubikmeter Speichervolumen begrenzt werden, um hierüber eine Begrenzung nach oben zu erreichen.

Exkurs:

Für Eitorf beträgt die mittlere Jahressumme des Niederschlags lt. Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW rd. 1000 mm. D. h. im langjährigen Mittel gehen pro Quadratmeter in Eitorf jährlich 1 Kubikmeter Niederschlagswasser nieder. In einer gut dimensionierten Regenwassernutzungsanlage können davon erfahrungsgemäß bis zu 50 % genutzt und in Schmutzwas-

ser umgewandelt werden. Die konkrete Quote hängt jedoch maßgeblich vom Speichervolumen, der Nutzung im Haushalt und von der Haushaltgröße ab.

Beispiel zu 3.:

- Volumen der Zisterne 3,5 cbm
- 140 qm angeschlossene Dachfläche
- Nutzung des aufgefangenen Regenwassers in Haushalt und Garten

Berechnung:

Flächenabzug 140 qm \cdot 50 % = 70 qm

maximaler Flächenabzug aufgrund Speichervolumen: $4 \times 15 \text{ qm} = 60 \text{ qm}$

=> im Ergebnis werden statt der 140 qm Dachfläche nur 80 qm (140 qm \cdot 60 qm) als versiegelte, abflusswirksame Fläche angerechnet und gebührenpflichtig

Bürger, die darüber hinaus für einen der o. a. drei Fälle einen höheren Flächenabschlag beanspruchen, sollen diesen nur erhalten, wenn sie konkret z. B. mittels Gutachten, Messung etc. nachweisen können, dass auf den entsprechenden Flächen die Rückhaltung mehr als 50 % beträgt.

Die zukünftigen Satzungsregelungen sollen die zuvor beschriebenen Tatbestände rechtssicher und eindeutig beschreiben und sich an der Mustersatzung orientieren. Da die später vorgesehene, formelle Änderung der Gebührensatzung – gemeinsam mit den bis dahin zu ermittelnden Gebührensätzen - durch den Rat der Gemeinde zu beschließen ist, soll zur frühzeitigen Einbindung des Rates auch diese Vorlage bereits jetzt dort beraten werden.